

Allerhöchst genehmigte  
Königl. West-  
Elbingsche  
von Staats- und  
Preußische  
Zeitung  
gelehrten Sachen.



Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

Nro. 40. Elbing. Donnerstag, den 17ten Mai 1821.

Berlin vom 10. Mai.

Allerhöchste Kabinets Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen und Depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemässheit meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetzsammlung Nr. 577, für die gesammte Staats-Schuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuld-Scheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisierten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluss der, welche für das Kron-Fidicommis bestimmt sind, zur Sicherheit hasten, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die Hauptverwaltung der Staats-Schulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Nevenien jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kredit-Massen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amts wegen darüber schriftlich zu befragenden respectiven Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit be-

schließen, zum Ankaufe von Staats-Schuld-Scheinen verwender werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Kaution überall Staats-Schuld-Scheine al pari des Nominal-Wertes angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichem oder Privat-Vermögen, namentlich der Depositatal-Kassen bestellt wird, fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden darnach zu achten.

Berlin, den 1ten Mai 1821.  
(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den  
Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Rechnungs-Rath Mücke zu Breslau den Rang und Charakter eines Regierungs-Rathes zu verleihen geruhet.

Des Königs Maj. haben den Oberlandesgerichts-Assessor Carl Ernst Stubenrauch zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. zu ernennen geruhet.

Aus dem Österreichischen vom 30. April.  
Wegen des reichen Seegens den Gott den gerechten, die Ruhe der Welt befweckenden Absichten des

Kaisers erheit hat, sind Dankfeste angeordnet. Nicht blos die Russen marschiren zurück, sondern unsrer Seits sind mehrere seit Kurzem verdoppelt Kriegsrüstungen eingestellt worden; diese friedliche Aussicht wirkt vortheilhaft auf unsre Papiere.

In Schönbrunn werden bereits Anstalten zu Aufnahme der Herrschaften aus Laybach gemacht. Man erwartet auch den König von England in Wien zu sehn.

Für die russische nach Italien bestimmte Armee, hatten die jüdischen Häuser Raulo große Lieferungen übernommen.

Bis jetzt sollen fünf österreichische Infanterie-Regimenter an die östlichen Grenzen Siebenbürgens und in das Banuat abgegangen seyn; im Fall es aber nothwendig seyn sollte, werden noch mehrere andere nachfolgen. Der russische General Graf Wittgenstein hat ein nahmhaftes Corps seiner Armee an den Prut vorrücken lassen.

Am 10ten Vormittags rückte Hypsilantis Vortrab, unter einem gewissen Duca, zu Bucharest ein. Nachmittags langte er selbst an, und wurde von den griechischen Einwohnern mit Freudenbezeugungen empfangen. Sein Heer wird auf 25 000 (?) Mann angegeben, und er soll nach Servien und Bulgarien gehen wollen, wo er bei den insurgenzirten Einwohnern Unterstützung zu finden hofft.

Die Pforte soll allenthalben Truppen zusammenziehen; allein sie hat bereits nach Albanien ihre dispondielen Streitkräfte geschickt, die dort nothwendiger sind als je; weil starke Corps von Anhängern des Pascha von Janina gegen sie im Felde stehn, so ist fürs erste von den Anstrengungen gegen die Griechen wenig zu besorgen. Sonst möchte von den eben zusammeneilenden Griechen eben kein starker Widerstand zu erwarten seyn, zumal da die Furcht vor der barbarischen Rache der Türken monchen Arm lämmt. Das schreckliche Schicksal Moreas, nach dem Aufstande im Russenkriege 1771, ist noch unvergessen. — Wie es heißt, sind auch der Musti und der Großvater entlassen worden.

Herrmannstadt, den 23 März.

Die Nachrichten vom Anzuge des türkischen Heeres bestätigen sich nicht; die an der Donau befindlichen Festungen haben zwar eine Verstärkung ihrer Besatzung erhalten, diese verhält sich indessen bis jetzt noch ganz rubig. Es scheint als ob die Bojaren der Moldau und Wallachei nur deshalb das Land verließen, um den Folgen des Durchmarsches des Hypsilantischen Heeres zu entgehen. Wiewohl hier die von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland abgege-

bene Erklärung allgemein bekannt ist, so hat Hypsilanti doch noch die Rechtheit, die Hülfe einer fremden Macht zu versprechen. Dieser Tage erwarten wir den Hypsilanti. Theodor Sludzler hat die Gegend von Rymnik verlassen und sich nach Kraiowa zurückgezogen; Hypsilanti soll sich mit dem Sludzlerschen Corps zu verbinden beabsichtigen, um sodann mit einem 30,000 Mann starken Heere, den empörten Serbien zu Hülfe eilen. Die interimistische, aus 12 Bojaren bestehende Regierung hat nunmehr ihre Amtsführung, mit Einreichung eines demütigen Schreibens an den Grossherrn begonnen, in welchem sie um Ernenning eines neuen Fürsten, an die Stelle des entwichenen Suzzo, und um Vergebung alles dessen bitten, was in der Moldau gegen den Willen der dortigen Bewohner vorgefallen ist; mir dieser Bittschrift ist eine Deputation zum Pascha Ibrailow abgesandt worden, welcher sie nach Constantinopel befördern wird. In der jüngsten Verfügung hat die interimistische Regierung die freie Aus- und Einführung aller Handels-Artikel erlaubt. In der Moldau ist die alte Ruhe fast ganz wieder hergestellt. Die wenigen in Jassy noch befindlichen griechischen Soldaten haben, nach erbaltener Nachricht von der Erklärung Seiner Majestät des Kaisers von Russland, ihre Uniformen abgelegt.

Brody, vom 24. April.

Unsere Nachrichten über die Lage der Dinge jenseits der Donau sind sehr schwankend und unsicher. Der Fürst Hypsilanti, welcher bisher mit 17,000 Mann bei Focksan stand, soll in Bucharest eingetrockt, und dort mit großem Jubel empfangen worden seyn. Die Griechen versprechen sich viel von den Volksaufständen in Bulgarien und Servien. Auch rechnen sie auf die kräftige Unterstützung des Ali Pascha, welcher sich dem Fürsten Hypsilanti untergeordnet haben, und gegen Saloniki in Anmarsch seyn soll. Der bisherige Hospodar der Moldau, Fürst Suzzo, hat Jassy verlassen. Ein zweilen beherrscht der Senat der Bojaren, das Land mit großer Willkür.

Nom, vom 19. April.

Der König von Neapel ist am 16. April hieselbst eingetroffen. Seine Gemahlin, die Fürstin v. Florida, war schon zwei Tage früher angelangt. Auch die bei Sr. Majestät außerordentlicherweise beglaubigten Botschafter und Gesandten der verbündeten Höfe befinden sich gegenwärtig hier. Der König wird seine Reise nach Neapel einige Tage nach dem Osterfest antreten. — Unsere Nachrichten aus dieser Hauptstadt reichen bis zum 14ten und sind durchaus befriedigend. Die größte Ruhe herrscht im ganzen

Königreiche. Die Gerüchte über die Misshandlung oder Ermordung einzelner Österreichischen Soldaten waren ganz grundlos.

Von Seiten der Regierung sind strenge Maßregeln zur Erhaltung und Festigung der öffentlichen Ruhe genommen, und die früheren Verordnungen gegen die geheimen Gesellschaften und gegen unbesetzte Waffenführung neu geschärft worden. Zur Prüfung des Betragens sämlicher Staats- und Kirchen-Dienner hat man einige Untersuchungs-Kommissionen niedergesetzt. Die Hörsäle der Universität sind geschlossen, und die Studenten in ihre Heimath zurück gewiesen worden. Zur Sicherung der Ruhe in den Provinzen, werden die Österreichische mobile Kolonnen nach verschiedenen Richtungen aussenden. Die Österreichische Flotte wird vom Manfredonia aus, in Neapel erwartet. Für Sizilien ist zu Palermo eine provisorische Regierung gebildet worden, an deren Spitze der Cardinal Gravina steht.

Fünfzehntausend Mann aus dem Königreiche Neapel nach Ober-Italien marschirender Truppen haben ihren Durchzug durch Rom begonnen. Der Ober-Feldherr, Baron Grimont, ist mit dem, in der Hauptstadt und in den Provinzen von Neapel herrschenden Geiste so sehr zufrieden, daß er erklärt hat, wie er ohne Gefährdung der dortigen öffentlichen Ruhe und Ordnung, noch andere fünfzehntausend Mann der unter seinen Befehlen stehenden Truppen abschicken könne; so erkünftigt, so übelbegründet und den wahren Gesinnungen der ganzen Nation zuwider, war das konstitutionelle Gebäude.

Baireuth, den 28. März.

Hier ist Folgendes bekannt gemacht: „Nachdem wahrgenommen worden ist, daß von einzelnen Rabbiniern das Arbeiten der Jüdischen Handwerks-Lehrlinie und Gesellen an den Jüdischen sogenannten halben Feiertagen gehindert werden wollen, diese jedoch an vielen Orten nicht nur bey Christlichen, sondern sogar bey Jüdischen Meistern bereits unbedenklich arbeiten, so wird in Gemässheit eines allerhöchsten Rescripts vom 20sten d. M. biedurch besohlen, daß alle Einmischungen der Rabbiner in dieser Beziehung als unstatthaft mit Nachdruck zurückgewiesen und die diesfalls zur Anzeige kommenden Hindernisse jederzeit so gleich beseitigt werden sollen. In vorkommenden Fällen haben sich die Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises hiernach gemessen zu achten.“

Königl. Regierung des Ober-Main-Kreises,  
Kammer des Innern.

Freibr. v. Welden.

Freibr. v. Kochner, Direktor.

Worms, den 24. April.

Das dreihundertjährige Gedächtnissfest des Er-scheinns des Reformators Dr. Martin Luther vor dem im Jahr 1521 hier gehaltenen Reichstage ward hier heute festlich begangen. Sämtliche Geistliche und Kirchen-Vorstände der benachbarten protestantischen Städte und Gemeinden waren dazu eingeladen und fanden sich durch Deputationen ein.

Wien, vom 26. April.

Der Österreichische Beobachter enthält Folgendes: „Die neuesten Nachrichten aus Piemont liefern die Bestätigung, wie sehr die Ereignisse der letzten vergangenen Wochen das Werk einer längst vorbereiteten Verschwörung gewesen sind. Durch die so schnelle Auflösung der revolutionären Behörden ist man in den Hauptorten der wichtigsten Acten habhaft geworden, welche über Menschen und Sachen die vollkommensten Aufschlüsse liefern.“

So zum Beispiel hat man zu Alessandria die Acten des längst berüchtigten Generals Guillaume de Bourboncourt (gewöhnlich unter dem Namen General Guillaume bekannt) gefunden, welche beweisen, daß derselbe das Commando der dort versammelten Auführer übernommen hatte, und deren Offensive-Operation gegen Navara leitete.

Der am Ausbruche der Revolution aus beinahe 16 Millionen baar bestandene Staatschaz zu Turin ist bis auf einige geringe Summen in weniger als 3 Wochen die Beute der Leiter der Umwälzung geworden. Ihre Personen und ihre Schätze haben diese Vaterlandsfreunde am Tage der für ihre Sache eingetretenen Gefahr durch schnelle Flucht in Sicherheit gebracht.

Savoyen und die Grafschaft Nizza haben ein schönes Beispiel der Treue gegeben. In dem ersten dieser Länder wurde die Ruhe nur augenblicklich durch einige Abtheilungen des Regiments Alessandria gestört, und mit deren Absendung eben so schnell wieder gesichert.

In dem kleinen Fürstenthum Monaco fand am 20. März ebenfalls eine, in ihrer Dauer der Ausdehnung dieses Fürstenthums gleiche Revolution statt. Zu Menton wurde in einem Zeitraum von 24 Stunden die Spanische Constitution eingeschafft, ausgeführt und zurückgenommen, nachdem weder Monaco noch Roquebrun sich für die Welt-Reform erklären wollten. Die Wahl des Tages ist bemerkenswerth.

Dresden, den 6. Mai.

Am Sonntage, den 29. April hatten wir hier und in den Umgegenden von mehren Meilen, nach einer anhaltenden Hitze und Trockenheit, sehr schwere Gewitter; an mehreren Orten schlug es ein, und öfter zün-

bete auch der Bliz, doch in der Haupt- und Kreisstadt Bautzen in der Ober-Lausitz waren die Folgen am größten, denn 23 Häuser wurden daselbst in der Gegend des Schlosses Drenburg, ein unaufhaltamer Haub der Flammen und mehre benachbarte Häuser mussten niedrigerissen werden, um denselben Einhalt zu thun. Seit diesem Tage haben wir täglich starke Gewitter gehabt, die durch das Zünden des Blizes so wie durch Schlosser, welche vorzüglich die Gegend von Nossen und Waldheim trafen, mehr oder minder Schaden verursacht haben.

Londoner öffentlichen Blättern nach, sollten sich dort die Preise der Sächsischen und Preußischen Wolle verbessert haben, und auf diesen Artikel bedeutende Vorstellungen gemacht worden seyn; allein dem ist nicht so. Die Wollpreise sind in England noch immer unverändert die nämlichen, wie vor einem Jahre von Bestellungen auf dergleichen Wollen-Gattungen aus England, ist wenigstens in Sachsen weder etwas zu verstehen, noch etwas zu erwarten, da bekanntlich die Englischen Woll-Kommissionärs keine Aufträge geben, wohl aber jenes Frühjahr zu häufigen Einsendungen von Wolle einladen und anrathen, um diese alsdann an die Englischen Manufakturisten, gegen Kommissions-Provision für Rechnung der deutschen Absender zu verkaufen. Je mehr Wolle die Preußen und Sachsen auf dergleichen Einladungen der Englischen Kommissionärs nun einkaufen, desto mehr müssen diese letzten, Wolle gegen Provision zum Verkaufen bekommen. Mögen die Woll-Preise bei Überführung des Engl. Marktes alsdann seyn welche sie wollen, die Verbreitung solcher günstigen Nachrichten durch die Englischen Blätter, hatte doch ihren guten Grund.

London, vom 27. April.

In Glasgow hat die Feier des Geburtstages Sr. Majestät sehr traurige Folgen gehabt, indem das wilde und unbandige Betragen des Pöbels am Abend in einen völligen Aufruhr ausartete. Die Garnison der Stadt und verschiedene Volontair-Körps machten zur Ehre des Tages, mehr militärische Übungen, wobei sich aus allen Ständen an 50,000 Personen als Zuschauer versammelten. Bis dahin war alles ziemlich ruhig gewesen; abends aber durchzog der Pöbel die Stadt, schoss und warf Schwärmer und Raketen in großer Menge nach allen Seiten in die Fenster der Häuser und in die Mitte der Fußgänger. Dem Gefangenisse gegenüber wurde ein großes Freuden-Feuer angezündet, zu welchem Endzwecke man sich zweier Tonnen Theer bediente, und die Pallisaden, womit der offene Platz eingefasst ist, abzubrechen ansting, um das Feuer zu unterhalten. Der Magistrat der Stadt

versügte sich mit einigen Dragonern hin, um dem Unzuge zu steuern; allein der Pöbel empfing sie mit Steinwürfen und Koch; eine Kompagnie Infanterie kam zu Hülfe, auch dieser widersezte sich der Pöbel und mehrere von den Soldaten wurden verwundet: endlich erschien eine Verstärkung Dragoner, denen es gelang, das Volk zurückzutreiben, aber einige hundert Männer, Weiber und Kinder wurden bei dieser Gelegenheit unvermeidlich übergeritten. Die große Retirade des Pöbels ging nun über eine hölzerne Brücke; ein Schwibbogen brach und die Masse stürzte über Hals und Kopf in den Fluss, der glücklicher Weise nicht tief war. Mehrere Verunglückte wurden mit gebrochenen Armen und Beinen nach dem Hospital gebracht; Viele sollen an den erhaltenen Wunden gestorben seyn. Mehre Pistolen, welche der Pöbel abfeuerte, waren mit Kugeln gesät.

In Edinburg fielen am nämlichen Tage zwischen dem Pöbel und den Soldaten, in den Straßen ähnliche Unordnungen vor. Mehrere Unruhestifter sind gefänglich eingezogen und werden ihre verdiente Strafe erhalten.

Nach heute hier eingehenden Span Privat-Briefen, sollen die Cortes eine Aushebung von 500,000 Mann kreirt haben, woron 4 Armen zum aktiven Dienste errichtet werden sollen. Alles deute auf die Besorgniß eines feindlichen Angriffes von Außen, und es wurden die schärfsten Vertheidigungs-Anstalten gewossen.

#### Vermischte Nachrichten.

Am 2ten Mai, Nachmittags um 3 Uhr, stürzte in Münster der Thurm der Egidii-Kirche ein und zerstörte die Kirche fast ganz und gar. Da er bereits vor Ostern mit dem Einsturz gedroht hatte, so war der Gottesdienst bereits vor dem Feste eingestellt, und es ist Gottlob kein Mensch dabei zu Schaden gekommen.

Zu Lüdenscheid, in der Grafschaft Mark, wurde am 13. April, von halb 12 bis 1 Uhr Mittags, die Frau eines armen Fabrikarbeiters von vier gefunden wohlgebildeten Kindern, zwei Knaben und zwei Mädchen, glücklich entbunden. Alle vier sind völlig ausgeblendet, wohlgestaltet, wiegen 12 Pfund und waren am 20ten noch am Leben. Auch die Mutter ist völlig wohl, obgleich sie sonst eine schwächliche Frau ist, und vor einem Jahre sehr frank an einem heftigen Nervenfieber darnieder lag, von welchem sie nur langsam genas.

Sämtliche in Göttingen studirende Griechen, gerade jetzt ungewöhnlich zahlreich, haben auf den an sie ergangenen Ruf, sich nach ihrer Heimath auf den Weg gemacht. (Durch Leipzig kamen 20 derselben.)

# Beylage zum 40sten Stück der Elbingischen Zeitung.

Elbing. Donnerstag, den 17ten Mai 1821.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

(Wegen Vervollständigung der Medizinal-Laxe vom 21. Juni 1815, im Betress der Wiederbelebung der Scheintodten.)

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,  
dass die Königs Majestät auf den Antrag hochgedachten Ministerii, mittelst Allerhöchster Fabrikats-Ordre vom 2. v. M. zu genehmigen geruhet haben:  
dass für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzuschiedenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten 2 bis 4 Thaler von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Thal. 12 ggr. bis 3 Thal. liquitirt werden können.  
Hiernach ist die Medizinal-Laxe vom 21sten Juni 1815. vervollständigt worden.

Danzig, den 8ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.  
Gute Vertheilung.

## (Die zweckmäßige Behandlung und Rettung der Scheintodten betreffend.)

Die Königl. Ministerien des Innern und der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten haben uns eine Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zusäße verunglückter Personen unterm 20. Oktober v. J. mit dem Auftrage zugeladet, ein Exemplar an die Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen und an jede einzelne Commune unentgeltlich zu verteilen, denselben aber, die sonst etwas diese Anweisung zu erhalten wünschen, ein Exemplar für 1 ggr. zu überlassen. Wir haben also den Herren Landräthen unsers Departemens eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren dieser Anweisung sowohl zur unentgeltlichen Vertheilung, als zum Gebrauch zugesetzt, und bringen bei dieser Gelegenheit folgende Geschicklichkeiten wiederholte zur Kenntniß des Publikums:

1) Aus dem Edictie vom 15. Novbr. 1775. den

§. 1. Es soll von nun an ein Fuder, ohne Ausnahme des Standes, der solche tödtscheinende

Körper antrifft, ohne den mindesten Verzug und ohne daß es in diesem Falle einer gräßlichen Auflösung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hilfreiche Hand leisten, ja wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hilfe anderer, aufs schleunigste herbeizurufender Menschen bedienen und solchergestalt einen Erhenken sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlicher Landstraße, anderen Wegen oder in den Waldungen Erstcerneu unverwilt aufzuheben, so wie in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen, schuldig und gehalten seyn.

§. 2. Ist, sobald die erste Hilfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Ortes von einer der gegenwärtigen Personen anzugezeigen, mit Anwendung der in der Beilage, (in der vorbeschriebenen Art und Weise,) vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Kunst der Gerichtspersonen oder der am Orte befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vortheilsten zu verfahren und zu versuchen, ob der Verunglückte das Leben wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

§. 3. Muß eine jede Obrigkeit, welche zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Person hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdicition gesunden werden, dafserne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Verletzung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaaltungen alsbald ohne irgend einen Aufschub vorzulehren, und daß hierunter nichts verschümt wird, genau Acht haben und gehörige Aufsicht führen, und soll solches der Jurisdicition derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gesunden und aufgehoben worden, zu seinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

2) Aus dem Allgemeinen Landrechte Tbl. II. Tit. 20.  
§. 782. Wer ohne eine erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Rauber oder Vorderer, oder aus Wassers, und Feuerknöch, oder aus einer

anderen drohenden Lebensgefahr retten konnte, und es unterläßt, soll, wenn der Andere wirklich das Leben einbst, vierzehnägige Gefängnisstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Schämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Bestinden belohnt werden.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782. angedrohten Strafe ihm schleunige Hilfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütigung der Auslagen und die in den Polizeigesetz bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begeht er diese Beiohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geldsumme nach seiner Anweisung unter die Armen verteilt und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewandte Mühe vergleichlich gewesen, so muß dennoch dafür nebst Vergütigung der Auslagen die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Lust gebracht, Hängende abgelöst, auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von presfenden Kleidungsstücken befreit werden.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen in die frische Lust gebracht werden.

§. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diesen Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichts-Obrigkeiten und Aerzte, welche die vorbeschriebene Hilfe vernachlässigen oder nicht anhalten lassen, sollen zur Untersuchung gezoget werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diesenen tragen, welche sonst nach Vorschrift des §. 785 aus der öffentlichen Kasse bestreiten werden müssen.

§. 793. Über dieses soll ihr liebloses Vertragen zu ihrer Schämung öffentlich bekannt gemacht werden.

3) Aus dem vorhin allegirten Rescripte vom 20. October v. J. nachstehender Auszug:

a. Dass derjenige, welcher einen für ertrunken, erstören, erschict oder entdrostelt gebliebenen Menschen zu retten sucht, und zur weitern Hülfesleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Entstättung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratification von 5 Rtl., in dem Falle des Rüstlings der Rettungs-Versuche aber doch von 2 Rtl. 12 gr.

b. Die Chirurgen aber für ihre Mühevahaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von 10 Rtl., im zweiten von 5 Rtlr. zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeinde-Kasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehältlich des Anspruchs an dieselbe unverzüglich aus Staats-Kasse gezahlt werden sollen.

Wir fordern hierbei zugleich ähnliche Polizei-Behörden auf, diese näheren Bestimmungen der früheren über diesen Gegenstand erlossenen Verordnungen möglichst bekannt zu machen, auf ihre Befolgung streng zu halten, und im Falle, dass die zugesicherten Belohnungen aus Staats-Kassen erfolgen mögen, die desselbigen Anträge nach dem bei allen Kranken über die Pflichtigkeit und Fähigkeit zur Zahlung der Kurkosten statt findenden Grundsätzen vollständig begründet, aufschleinigste zu machen, damit die Zahlung ohne Aufschub versucht werden kann. Danzig, den 25. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

(Wegen der Prämien und des Arztklohrs für die Rettung der in Todesgefahr gerathenen Personen.)

Zur Erläuterung und Ergänzung der im vierjährigen Antragsblatt S. 1. und S. 186. erlassenen Bekanntmachungen, das Arztklohr und die Prämien bei der Rettung Scheintodter Personen betreffend, bringen wir in Folge der ergangenen Verfügungen der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Janern hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die in der Ministerial-Verfügung vom 20sten Oktober vertheilten Prämien sind nicht bloß für Rettung Scheintodter, sondern im Allgemeinen für Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen.

2. Nicht bloß Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, sondern

überhaupt Medizinal Personen, und also auch wirksame Arzte haben in vorkommenden Fällen Anspruch auf die Prämien von resp. 10 und 5 Rdl.

3. Wenn bei einem Reitungs-Versuche mehrere Personen konkurriren, wird die Prämie in der Regel unter selbige vertheilet.

4. Den Medizinalpersonen gebührt außer der Prämie das durch die Allerhöchste Kabinett-Ordre vom 2ten Dezbr. v. J. bestimmte Sostrum.

Jedoch darf in den Fällen, wenn die Kosten den Staats oder Communal-Kassen zur Last fallen, das Sostrum nicht noch neben der Prämie gegen dieselben liquidirt werden, vielmehr müssen in diesem letzten Falle die Arzte und Wundärzte sich mit der Prämie allein begnügen.

Danzig, den 26sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.  
Erste Abteilung.

Concert - Anzeige.

Dienstag den 22. Mai c. ist das erste Concert für die resp. Theilnehmer am Casino, im Barteltschen Garten.

Alle Eintrückungen und Bekanntmachungen in die hiesigen, Montag und Donnerstag herauskommenden Zeitungen und dem nächst, wenn sie sich dafür eignen, in den nächsten Kirchenzettel — werden an keinem andern Tage mehr angenommen, als Mittwoch und Sonnabend.

Elbing, den 14ten Mai 1821.

Die Zeitung-Erpedition.

## PUBLICANDA.

Die Aufnahme des Viehs zur Sommerweide auf die Kämmerei Weidestück wird in diesem Jahre und zwar: Donnerstag den 24sten Mai c. für den oleßlidschen Rossgarten; Freitag den 25. d. für die Mansau; Sonnabend den 26. d. für den Herrenpfeil; Montag den 28. d. für den Bürgerpfeil von Bürgern und Dienstag den 29. d. für den Bürgerpfeil von Fremden zu der sonst gewöhnlichen Tageszeit und zwar jedesmal von 8 Uhr Morgens ab. bewirkt und die Weidezettel sollen in der Kämmerei Lassanstube ausgegeben werden. Diejenigen welche daher ihr Vieh auf die genannten Weidestücke auf geben wollen, haben sich in den oben bestimmten Terminen derselbst vor dem Herrn Stadtrath & C. anzufinden. Die, welche sich er später melden um Weidestück zu lösen, werden nicht angenommen werden, indem die Berechnungen für jedes Weidestück an demselben Tage geschlossen werden sollen, welcher hiernach zur Viehausahme bestimmt ist. Wer überschreitet wird, fremdes Vieh für sein eigenes angegeben und gegen das nur für Bürger bestimmte

geringere Weidegeld auf die Weide gebracht zu haben, versäßt in eine Strafe von 10 Rtlr. Hengste werden von der Aufnahme ganz ausgeschlossen und wer dens noch dergleichen auf die Weide bringt, soll gehalten seyn, sie sofort wieder zurück zu nehmen, ohne das das für bezahlte Weidegeld erstattet zu erhalten.

Elbing, den 16ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Es steht zur Verpachtung der dem Hospital zum heil. Geist zugehörigen kleinen Drausenkämpe ein nochmaliger Termin auf den 23. d. M. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Stadtrath Fries zu Rathhouse an, welches den Pachtlustigen mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß der Anschlag bei au nehmlicher Offerte erfolgen soll.

Elbing, den 14ten Mai 1821.

Die Hospital's Deputation.

Da sich in dem heutigen Termin zur Verpachtung der Wiesenmorgen, welche zu den ehemaligen Kämmereihäusern und der wilden Stiftungen gehören, keine Pachtlustigen gemeldet haben so ist hierzu ein anderweiteriger Termin auf den 30sten Mai c. um 9 Uhr Morgens zu Rathhouse vor dem Herrn Stadtrath Lickfett angesetzt worden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden — Es sind im Ganzen ungefähr 80 Morgen zu vermieten.

Elbing, den 16ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Das Heugras auf dem Herrenpfeil soll für dieses Jahr in Termino den 6ten Juni c. um 9 Uhr Morgens zu Rathhouse vor dem Herrn Stadtrath Lickfett in öffentlicher Auktion wie gewöhnlich verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Elbing, den 10ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Der Bau eines neuen Bollwerks am Elbingfluss gegen dem Aschhofgebäude beläuft, soll in Termino den 26sten Mai Vormittags 10 Uhr zu Rathhouse öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu Unternehmungsfähige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Anschlag des Baues in unserer Registratur zur Federmanns Einsicht bereit liegt.

Elbing, den 8ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Die zum Bau der großen Kraftohlschleuse erforderliche Schmiedearbeit, soll in Termino den 21sten d. M. Vormittags um 11 Uhr zu Rathhouse ausgetragen und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, welches hierdurch zur Kenntnis des Publikums gebracht wird.

Elbing, den 7ten Mai 1821.

Der Magistrat.

Die Lieferung der zum Bau der großen Kraffohls  
Schleuse erforderlichen Nägel soll dem Mindensor-  
bergen in Entzapfe überlassen werden. Es wer-  
den gebracht circa 100 Schotl 3 gr. Nägel, 200  
Schotl 2 gr. Nägel, 100 Schotl Grossen-Nägel,  
50 Schotl Haken, und 50 Schotl Schillingsnägel.  
Zur öffentlichen Ausbierung steht ein Termin auf  
den 19ten d. F. Vormittags um 11 Uhr zu Rath-  
haus vor dem Herrn Stadtbaurath Jumpt an, und  
sollen die näheren Bedingungen im Termin selbst  
bekannt gemacht werden.

Ebing, den 7ten Mai 1821.

Der Magistrat.

In Gefolge des erhaltenen gerichtlichen Auftrages  
soll das den Martin Schülkeschen Erben gehörige  
in Beyer's-Vorwerke oder die kleine Budenkämpe  
genaues, gelegene Grundstück, wozu außer den  
ndthigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden circa 23½  
Morgen Land gehören, anderweitig vom 1sten Mai  
1821 bis dahin 1822, zu einzelnen Parzellen ver-  
pachtet, zugleich aber auch einiges Vieh, Pferde,  
Held- und Wirtschafts-Inventoriestücke, imgleichen  
Mobilare gegen gleich baare Bezahlung verkauft  
werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 22.  
Mai c. punkt 10 Uhr Vormittags an Ort und  
Stelle anzusicht, zu welchem ich Pacht- und Kaufstu-  
tige hiermit einlade.

Scheerbarth.

Montag den 21. Mai c. und die folgenden Tage  
von 9 Uhr Morgens ab, sollen der Verschüttung des  
hiesigen Königl. Städtegerichts gemäß, in dem hies-  
selbigen an der legen Brücke belegenen Löwen-Speicher  
die zur Kaufmann Thurau und Weverschen Cons-  
cursmasse gehörigen Vorräthe von Flachs, Hans,  
Heede, Kleversamen, Hirsegrüne, Roggen, Hafer,  
Weizenauhartfet, Kalk, Scheer, Peck, Ziegeln, Dach-  
pfannen, Bast, hölzerne Schaufeln und Bulden, im-  
gleichen leere Fassagen, eine Getreidehafse und ei-  
sige Comtor, Neubeln, im Wege einer öffentlichen  
Auktion gegen gleich baare Bezahlung in Preuß.  
Grenzen durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Sieborowski,

Stadtgerichts-Calculator.

Montag den 21sten Mai c. wird frisch Sonnenbier  
zu haben seyn bei

Friedrich.

Donnerstag den 24. Mai wird frisch Bier verkauft  
bei Hermanowski.

Montag den 21sten Mai c. ist Bier zu verkaufen  
bei

W. Gilber.

Dem geehrten Publiko mache ich hiermit die er-  
gebene Anzeige, wie ich in diesen Tagen wieder eine  
Sendung vorzüglich guter engl. Fayance, Waaren  
erhalten habe, deren Preise ich möglichst billig stel-

len werde, und daher um geneigte Abnahme bitte.  
Da ich jetzt mein Lager so vollkommen auffüre habe,  
bin ich auch gerne bereit, gegen eine geringe  
Bergütigung Fayance zum Gebrauche bei Feierlich-  
keiten auszuleihen.

Isebrandt Riesen,  
am alten Markt, Nro. 279.

Ein moderner Schreibesekretär von birken Waser,  
und ein Kleidersekretär von linden Holz, stehen zum  
Verkauf beim Söhler Gäßner, Spieringsstraße  
Nro. 287.

In den Gute Bildhöfen bei Heiligenbeil, eine Weis-  
e von denen am H. liegenden Schiffer-Dörfer Wan-  
nau und Rosenberg entlegen, stehen 600 Achtel gute  
ausgerocknete tonnen und sichten Brennholz, das  
das Achtel zu 360 Kubikfuß gerechnet, zum Verkauf.  
Wer 10 Achtel oder mehr auf einmal annimmt, und  
gleich baar bezahlt, erhält das Achtel für 2 Rile; der  
Transport ans Haff würde aus den hier benachbarten  
Bauerdörfern bei dem hiesigen guten W. ge und dem  
G. Idmangel der den Landmann drückt, für 3 bis 4  
Rile. p Achtel geleistet werden können. Kaufstüchte  
können sich täglich im Hause zu Bildhöfen beschaf-  
fen.

Wein in der Spieringstraße sub Nro. 333. Besi-  
genes Haus, in welchem seit vielen Jahren ein bes-  
deutender Lederhandel getrieben worden, bin ich  
willens zu Johann oder Michaeli d. J. zu verkaufen  
oder zu vermieten. Die hierauf Reflectirenden  
belieben sich in dem Hause bei der Eigenhümerin,  
der Witwe Leubner zu melden.

Den hiesigen Markt besuchenden Herren Kauf-  
leuten, wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass  
für eine Galanterie oder Manufaktur-Handlung, ei-  
ne Gelegenheit von zwey mit einander verbunde-  
nen Zimmern in einem anständigen Hause, in einer  
lebhaften Strasse nahe dem Friedrich Wilhelms-Platz  
belegen, zum nächsten Martini-Markt zu vermieten  
ist. Miethlustige belieben sich wegen näherer Aus-  
kunft darüber an die Buchhandlung zu wenden.

Von Montag den 14. Mai ab, werden in Terra-  
nova Vieh und Pferde zur di jährigen Weide ge-  
gen gleich baare Bezahlung d. s. gewöhnlichen Wein-  
degeldes aufgenommen, auch sind für dieses Jahr  
besondere Tafels zur Fettweide für Mast-Ochsen ab-  
gezähnt. Wer derrnach Vieh und Pferde zur ge-  
wöhnlichen Weide, oder Ochsen auf die Fettweide  
nach Terra Nova geben will, kann sich vom 14ten d.  
ab täglich im Hause dasebst m. iben.

Auf ein adliches Landgut, so wie auf städtische  
Grundstücke wirken zur Ersten Stelle Capitale ge-  
sucht. Der Müller J. F. L. Piotrowski giebt  
hierüber die ndipize Auskunf.